

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 57 vom 17. April 2007***

Der Petitionsausschuss hat am 17. April 2007 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/241

**Gegenstand:** Erhebung von Rundfunkgebühren

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über eine Gebührenforderung der GEZ. Sie trägt vor, sie sei während des hier interessierenden Zeitraums teilweise von der Gebührenerhebung befreit gewesen. Außerdem habe sie zwischenzeitlich im Ausland gelebt. Vor ihrem Wegzug habe sie auch ihr Fernsehgerät weggegeben. Nach ihrer Rückkehr habe sie zunächst kein Gerät gehabt. Hinzu komme, dass die GEZ sie nicht frühzeitig über die Rückstände informiert habe. Finanziell sei sie nicht in der Lage, den geforderten Betrag zu zahlen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin war in der Vergangenheit von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Nach Ablauf der Befreiungsfrist lebt die Gebührenpflicht automatisch wieder auf. Mittlerweile wurde der Petentin wieder eine Gebührenbefreiung erteilt. Für das Jahr, das seit Ablauf der ersten und vor Beginn der zweiten Befreiungsperiode liegt, fordert die GEZ von der Petentin rückständige Gebühren. Die GEZ hat die Gebührenforderung zwischenzeitlich korrigiert, da noch ein Monat von der ersten Gebührenbefreiung erfasst wurde.

Die Petentin hat weder Radio Bremen noch die GEZ über ihren Umzug oder darüber, dass sie kein Empfangsgerät mehr bereit hält, informiert. Entsprechende Ab- und Ummeldungen erfolgten lediglich bei den Meldebehörden. Damit ist die Petentin ihrer Anzeigepflicht nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht nachgekommen. Danach sind nämlich Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch während der Laufzeit einer Gebührenbefreiung. Des Weiteren gilt die Anzeigepflicht auch für einen Wohnungswechsel. Hierauf werden die Betroffenen in dem Befreiungsbescheid ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag beginnt die Rundfunkgebührenpflicht in dem Monat, in dem ein Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes endet, jedoch nicht

vor Ablauf des Monats in dem dies der Landesrundfunkanstalt (beziehungsweise der GEZ) angezeigt worden ist. Es müssen somit beide Voraussetzungen, also das Ende des Bereithaltens und eine entsprechende Mitteilung vorliegen, damit der Anspruch auf Bezahlung der Rundfunkgebühren erlischt. Der Umstand allein, dass keine Rundfunkempfangsgeräte mehr zum Empfang bereitgehalten werden, führt nicht zum Erlöschen der Gebührenpflicht. Hinzukommen muss zwingend eine entsprechende Anzeige, die nur Wirkung für die Zukunft entfalten kann. Eine rückwirkende Abmeldung ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Rundfunkgebührenstaatsvertrags nicht möglich. Die Abmeldung ist daher – auch für die Zeit eines Auslandsaufenthalts – nach der Rechtsprechung konstitutiv für das Ende der Gebührenpflicht. Von den Gerichten ist mehrfach entschieden worden, dass diese Regelung zur sachgerechten Durchführung eines Massenverfahrens erforderlich ist, um der GEZ umfangreiche und zeitraubende Prüfungen von Einzelfällen zu ersparen. Auch wurde eine unverhältnismäßige Belastung der Rundfunkteilnehmer verneint, da sie ihrer Anzeigepflicht leicht nachkommen können, und es selbst in der Hand haben, Nachteile für sich zu vermeiden. Aufgrund der unterlassenen Anzeige lebte die Gebührenpflicht im vorliegenden Fall nach dem Ende der Befreiung wieder auf, auch wenn die Petentin tatsächlich kein Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten haben sollte.

Die GEZ hat nach den Informationen des Petitionsausschusses versucht, die Petentin frühzeitig über die auflaufenden Rückstände zu informieren. Dies scheiterte jedoch an deren Umzug, über den sie die GEZ nicht informiert hatte.

Der pauschale Hinweis auf eine andere Behandlung ähnlich gelagerter Fälle ist von hier nicht nachzuvollziehen. Nach der von der Senatskanzlei erbetenen Stellungnahme werden die genannten Bestimmungen gleichmäßig auf alle Teilnehmer angewandt.

Wegen ihrer finanziellen Situation hat die GEZ der Petentin bereits eine Ratenzahlung angeboten.

**Eingabe-Nr.:** L 16/244

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative

**Begründung:** Der Petent regt Bundesratsinitiativen mit dem Ziel der Einführung eines so genannten Reverse-Charge-Systems sowie zur Errichtung eines „Tierschutzsuperfonds“ an. Außerdem sollte die EU-Mehrwertsteuerregelung entsprechend geändert werden. Er trägt vor, durch Umsatzsteuerbetrug entgingen dem Staat jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe. Dies werde durch ein „Reverse-Charge-System“ verhindert. Das so vorhandene Geld solle genutzt werden, um Tierschutzverbände und -vereine zu unterstützen, damit diese der Massentierhaltungsindustrie entgegentreten könnten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Einführung des „Reverse-Charge-Systems“ in Deutschland ist ein gemeinsames zentrales Anliegen des Bundes und der Länder im Bereich der Umsatzsteuer. Voraussetzung dafür ist jedoch die vorherige Änderung der 6. EG-Richtlinie (Neufassung ab 1. Januar 2007 als so genannte Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie), dem Basisrechtsakt des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in der Europäischen Union. Das alleinige Vorschlagsrecht dafür liegt bei der Europäischen Kommission. Selbst wenn diese einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorlegen würde, bedürfte es wegen des Einstimmigkeitsprinzips zu dessen Annahme dann noch der Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung bemüht sich daher intensiv, die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Notwendigkeit

des „Reverse-Charge-Systems“ zu überzeugen. Sie ist dabei bisher aber auf große Vorbehalte gestoßen. Der Bundesfinanzminister hat deshalb mit Unterstützung der Finanzministerkonferenz auch schon ein Junktim zwischen der Einführung des „Reverse-Charge-Systems“ und der deutschen Zustimmung zu anderen Veränderungen im Bereich der Mehrwertsteuer gebildet.

Das Ziel der Petition auf Einführung des „Reverse-Charge-Systems“ in das deutsche Umsatzsteuerrecht wird also bereits auf nationaler wie auf europäischer Ebene nachdrücklich verfolgt. Die vom Petenten angeregten besonderen bremischen Initiativen erscheinen unter diesen Umständen weder hilfreich noch angemessen.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das große Engagement des Petenten für den Tierschutz, das sich in dem Vorschlag einer fiskalischen Subventionierung der Tierschutzdachverbände und Tierschutzvereine zeigt. Die Notwendigkeit eines „Tierschutzsuperfonds“ sieht der Ausschuss hingegen nicht.

Die Grundgesetzänderung im Jahre 2002, mit der der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert wurde, wurde von der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt unterstützt. Die Staatszielbestimmung Tierschutz enthält – wie Staatszielbestimmungen allgemein – eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Andererseits ist die Staatszielbestimmung Tierschutz der Gewichtung der durch das Grundgesetz geregelten Grundrechte gegenüber zu stellen. Der Tierschutz stünde demzufolge bei einer denkbaren Freisetzung von Steuergeldern hinsichtlich deren Verwendung in einem konkurrierenden Verhältnis zu anderen Grundrechten und Staatszielen.

Im Land Bremen hat der Tierschutz bereits seit Jahren einen sehr hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert. Die Tierschutzorganisationen haben jederzeit die Möglichkeit, Probleme – auch Probleme finanzieller Art – an die Landesregierung heranzutragen oder über die ständige Einrichtung des Bremer Tierschutzbeirates zu thematisieren. Darüber hinaus sind die Tierschutzdachverbände an allen tierschutzrelevanten Rechtsetzungsverfahren auf nationaler und europäischer Ebene beteiligt. Auch diese Einflussnahme führte in der Vergangenheit zu einer stetigen Verbesserung des Tierschutzes, z. B. in der Nutztierhaltung.

Aus diesen vernetzten Dialogen und Aktivitäten hat sich im Land Bremen ein System der staatlichen und gesellschaftlichen Förderung des Tierschutzes entwickelt, das insbesondere in Form kommunaler anlassbezogener finanzieller Unterstützung und Privatspenden sowie ehrenamtlicher Tätigkeiten zum Ausdruck kommt.

**Eingabe-Nr.:** L 16/246

**Gegenstand:** Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen

**Begründung:** Die Petition betrifft die Frage, wer die bis zum Renteneintritt des Petenten bestehende freiwillige Krankenversicherung in eine Pflichtversicherung umgewandelt hat. Der Petent trägt vor, er habe hierüber keinen Bescheid erhalten. Darüber hinaus wendet er sich gegen die Erhebung des vollen Krankenkassenbeitrages auf seine Versorgungsbezüge.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundlage für die Krankenversicherung der Rentner war zum Rentenbeginn des Petenten § 165 Abs. 1 Nr. 3 Reichsversicherungsordnung.

Diese Vorschrift wurde zwischenzeitlich durch § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sozialgesetzbuch V abgelöst. Ziel dieser Regelungen ist der einheitliche Krankenversicherungsschutz von Rentnern in der gesetzlichen Krankenversicherung. Voraussetzung für die Pflichtversicherung als Rentner war, dass der Rentner eine gewisse Vorversicherungszeit erfüllte. Diese konnte bis zur Stellung des Rentenanspruches entweder durch eine Pflichtversicherung (z. B. als Arbeitnehmer) oder durch eine freiwillige Versicherung erfüllt werden.

Der Petent erfüllte die Vorversicherungszeit, so dass er mit Bezug der Altersrente in die Pflichtmitgliedschaft der Krankenversicherung der Rentner aufgenommen wurde.

Da es sich bei der Krankenversicherung der Rentner um eine Pflichtversicherung kraft Gesetzes handelt, wurde die bis dahin bestehende freiwillige Versicherung des Petenten beendet. Über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner erhalten die pflichtversicherten Rentner mit dem Bescheid über die Bewilligung einer Altersrente Kenntnis. Im Übrigen wurden den Rentenantragstellern auch durch den Rentenversicherungsträger so genannte Merkblätter zur Krankenversicherung der Rentner ausgehändigt.

Nach Zustellung des Rentenbescheids hätte der Petent die Möglichkeit gehabt, Widerspruch einzulegen beziehungsweise den Klageweg zu den Sozialgerichten zu beschreiten. Dies ist nicht erfolgt. Der Rentenbescheid (einschließlich der Pflichtversicherung zur Krankenversicherung der Rentner) ist somit seit Jahren rechtskräftig.

Die vom Petenten gerügte Erhebung des vollen Krankenkassenbeitrages auf seine Versorgungsbezüge beruht auf einer bundesgesetzlichen Regelung. Die Rechtslage wurde dem Petenten von seinem Rechtsanwalt umfassend erläutert.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/211

**Gegenstand:** Bundeseinheitlicher Hochschulzugang für Qualifizierte ohne Abitur

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition kritisiert, dass der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Abitur nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Die in den Hochschulgesetzen der Länder für diesen Personenkreis vorgesehenen Eignungsprüfungen würden nur zum Hochschulzugang in dem entsprechenden Land berechtigen und seien anders als das Abitur nicht bundesweit anerkannt. Infolgedessen sei es für beruflich Qualifizierte ohne Abitur nicht möglich, sich – unter anderem im ZVS-Verfahren – bundesweit zu bewerben. Der Petent begehrt bundeseinheitliche beziehungsweise bundesweit anerkannte Regelungen zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Personen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das in der Petition geschilderte Problem nicht von Bremen aus gelöst werden kann, da die hiesige Regelungskompetenz sich auf das Land Bremen beschränkt. Das Bremische Hochschulgesetz eröffnet jedoch bereits jetzt eine Reihe von Möglichkeiten, wonach beruflich qualifizierte Personen auch ohne Abitur Zugang zu einem Studium an einer staatlichen Hochschule im Land Bremen erhalten können. So können beruflich Qualifizierte an einer Einstufungsprüfung teilnehmen oder ein Probe- oder Kontaktstudium absolvieren. Die vorgenannten Möglichkeiten führen allerdings nur zu einer fachgebundenen beziehungsweise studiengangbezogenen Studienberechtigung für die jeweilige Hochschule des

Landes, an der die Einstufungsprüfung abgelegt oder das Probe- oder Kontaktstudium durchgeführt wird.

Der Umstand, dass Eignungsprüfungen und vergleichbare Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Nichtabiturienten nicht bundeseinheitlich sind und in der Regel auch nicht bundesweit anerkannt werden, ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass es sich um fach- und damit auch weitestgehend hochschulspezifische Verfahren handelt. Damit unterscheiden sich diese auch deutlich vom Abitur, das dem Schulabsolventen auf Basis abgestimmter Lehr- und Lerninhalte eine allgemeine Hochschulreife bescheinigt und nach dem Willen des Bundes- und der Landesgesetzgeber damit allgemein zum Hochschulzugang berechtigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es in Bremen – wie im Übrigen auch in anderen Ländern – die Möglichkeit gibt, im Rahmen der Erwachsenenbildung z. B. durch Besuch eines Abendgymnasiums oder Ablegen einer so genannten Externenprüfung nachträglich die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Dies setzt zwar einen Schulbesuch oder zur Prüfungsvorbereitung ein Eigenstudium voraus, eröffnet dem Betroffenen aber die Möglichkeit, sich nach erfolgreichem Abschluss bundesweit für jeden Studiengang zu bewerben.

**Eingabe-Nr.:** L 16/216

**Gegenstand:** Rauchverbot in der Bremischen Bürgerschaft

**Begründung:** Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hat nach eingehender Diskussion mit den Fraktionen am 16. März 2007 ein Rauchverbot für beide Häuser der Bremischen Bürgerschaft beschlossen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/251  
L 16/257

**Gegenstand:** Abstimmungsverhalten im Bundesrat

**Begründung:** Mit den an alle Bundesländer gerichteten Petitionen bitten die Petenten darum, dass diese im Bundesrat einer Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung, die eine wahlweise Ausstattung von Fahrrädern im öffentlichen Straßenverkehr mit Dynamo- beziehungsweise Batterie-/Akkubeleuchtung zulässt, nicht zustimmen. Ihrer Ansicht nach sprechen Gründe der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes gegen die geplante Regelung.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat in seiner vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme mitgeteilt, nach nochmaliger Abwägung aller Entscheidungsgründe werde sich das Land Bremen der geplanten Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung nicht anschließen. Dies entspreche dem Votum des Unterausschusses „Zweiradfahrzeuge“ des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik, der sich ausdrücklich für den Erhalt der Ausrüstung von Fahrrädern mit festinstallierten Dynamos ausgesprochen habe.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/258

**Gegenstand:** Rente für Opfer von SED-Unrecht

**Begründung:** Der Petent begehrt die Änderung eines Bundesgesetzes. Deshalb war die Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.